

**Sportausschuß**

**Protokoll**

42. Sitzung (nicht öffentlich)

17. Januar 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Rohe (SPD)

Stenograph: Theberath

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes auf den Sport**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/6196

1

Der Ausschuß nimmt den Bericht des MURL entgegen, diskutiert darüber und kommt überein, das Thema bei entsprechendem Beratungsbedarf seitens der Fraktionen wieder aufzugreifen.

**2 Entwicklung des Breitensports zum Nulltarif? - SPD-Landesregierung entzieht sich ihrer Verantwortung**Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/3856

8

Die Fraktionen kommen nach Beratung des Antrags überein, bis zur nächsten Sitzung den Versuch der Formulierung eines gemeinsamen Antrags zu unternehmen.

**3 Das Ehrenamt im Sport - Existenzgrundlage für Sportvereine muß gefördert werden**Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/4994

12

Der Ausschuß verständigt sich einvernehmlich darauf, die Beratung des Antrags bis zum Vorliegen der für Anfang dieses Jahres zugesagten Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der F.D.P.-Fraktion zu vertagen.

**4 Orientierungsrahmen für den Bau von Golfplätzen**

13

Dem Bericht des Golfverbandes schließt sich eine Aussprache an. Der Leiter der Landesplanungsbehörde kündigt Gespräche mit dem Deutschen Golfverband und dessen Landesverband Nordrhein-Westfalen an, um zu einer einvernehmlichen Lösung der angesprochenen Probleme zu kommen. Ein auch mit den in Betracht kommenden Ministerien abgestimmtes Ergebnis will die Landesplanungsbehörde dem Ausschuß so rechtzeitig zuleiten, daß darüber noch vor der Osterpause 1994 abschließend beraten werden kann.

**Nächste Sitzungen:**

28. Februar 1994	
14. März 1994	in der Sportschule Duisburg-Wedau
11. April 1994	in den Sportanlagen im Sportpark Halle (Westfalen)
02. Mai 1994	im Sportkrankenhaus Hellersen

-----



### Aus der Diskussion

#### 1 Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes auf den Sport

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/6196

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, daß sich die Novellierung des Gesetzes in der parlamentarischen Beratung befinde und dazu der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung heute eine öffentliche Anhörung durchführe. Rechtzeitig vor der endgültigen Weichenstellung wolle nun der Sportausschuß von der Landesregierung erfahren, mit welchen Auswirkungen des geänderten Gesetzes der Sport zu rechnen habe.

**Leitender Ministerialrat Bauer (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft)** führt aus, nach Einschätzung des MURL könnte sich die im November letzten Jahres in den Landtag eingebrachte Novelle in folgenden Punkten auf den Sport auswirken:

Erstens: die Eingriffsregelung. Im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege gelte das Verursacherprinzip. Dies bedeute, daß derjenige, der in die Natur eingreife, den Schaden, den er dadurch anrichte, wieder ausgleichen müsse. Nach der Novelle sollten als Eingriffe auch alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung gelten; dazu gehörten dann auch Sport- und Spielplätze.

In der Regel würden Sport- und Spielplätze nicht ohne Bebauungsplan ausgeführt, und dafür gelte seit dem 1. Mai vergangenen Jahres der neu eingeführte § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne werde auch die Eingriffsregelung abgearbeitet; das heiße, daß über Ausgleich und Ersatz bei Sportanlagen regelmäßig in der Abwägung nach § 1 Baugesetzbuch bei der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werde.

Das gelte im übrigen auch für alle anderen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, so daß für Sport- und Spielplätze keine Sonderregelungen bestünden; vielmehr gelte für sie, soweit sie Eingriffe darstellten, das gleiche wie für alle anderen baulichen Anlagen auch.

Zweitens: die Beiräte. Im Vorfeld habe es eine Reihe von Beratungen auch zwischen dem Kultusministerium und dem MURL gegeben, ob man die Beiräte um einen Vertreter des Sports ergänzen sollte.

Eine solche Option sei aber nicht unproblematisch; denn entweder hätte sich dadurch die Zahl der Beiratsmitglieder auf 16 erhöht, was eigentlich nicht gewollt sei, weil ein Gremium, je größer es werde, um so schwerer zusammenarbeite. Oder aber es hätte eine der im Beirat bisher vertretenen Organisationen auf einen Vertreter verzichten müssen, was sicherlich deren lauten Protest hervorgerufen hätte.

In diesem Zusammenhang müsse man weiter bedenken, daß sich der Landtag in den Jahren 1990 und 1991 mit der Aufnahme eines Vertreters des Sport in die Beiräte befaßt habe. Die Fraktion der CDU habe am 17.12.1990 einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, der vorgesehen habe, daß in die Beiräte je ein Vertreter des Sports und des Siedlungswesens zusätzlich aufgenommen werden sollten. Dies sei in der Plenarsitzung am 13. Juni 1991 mehrheitlich abgelehnt worden. Damit sei es bei der Besetzung der Beiräte geblieben, wie sie 1985 Gesetzeskraft erlangt habe.

Die Landesregierung habe sich letztendlich dieser Haltung des Landtags von 1991 angeschlossen und sich gegen die Aufnahme eines Sportvertreters in die Beiräte entschieden. In diesem Punkte sei es also aus den dargelegten Gründen bei der alten Regelung geblieben.

Drittens: die Landschaftsplanung. Sie werde flächendeckend für den gesamten baulichen Außenbereich aufgestellt. Einschränkungen gebe es, soweit Schutzausweisungen über Landschaftsschutzgebiete und insbesondere über Naturschutzgebiete in die Landschaftspläne aufgenommen würden; Landschaftsschutzgebiete seien im allgemeinen auch für den Sport einigermaßen unproblematisch.

Bei der Vorbereitung der jetzigen Novellierung sei zwischen Kultusministerium und MURL Übereinstimmung erzielt worden, daß bei der Änderung der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz, die aus Anlaß dieses Gesetzes notwendig werde, die Kreissportbünde in die §§ 11 und 12 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes aufgenommen würden. Das bedeute, daß die Sportorganisationen

wie Träger öffentlicher Belange sowohl bei der Aufstellung von Landschaftsplänen als auch beim Erlaß von Schutzverordnungen zu beteiligen seien.

Damit werde einem der Hauptanliegen der Sportverbände Rechnung getragen, weil sowohl bei der Aufstellung von Landschaftsplänen als auch beim Erlaß ordnungsbehördlicher Schutzverordnungen für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sportliche Belange im Einzelfall berührt werden könnten.

Viertens: Erholung in der freien Landschaft. Darunter fasse man zum einen das Betreten und zum anderen das Radfahren und Reiten.

Für das Radfahren solle es gegenüber der jetzt geltenden Rechtslage Einschränkungen insofern geben, als das Radfahren nur noch auf privaten Wegen und Straßen und nicht mehr auf Feldrainen, Böschungen, Öd- und Brachflächen gestattet sein solle, wo bisher eine Duldungspflicht des Eigentümers bestehe. Diese Befugnis solle künftig entfallen, um diese Saumbiotope, die wichtige Lebensstätten vor allem für Kleintiere, aber auch für Pflanzen seien, besser als in der Vergangenheit zu schützen.

Allerdings könne der Eigentümer das Radfahren auf diesen Saumbiotopen nach wie vor gestatten. Die Landesregierung habe nicht so weit gehen wollen, von sich aus ein gesetzliches Verbot einzuführen.

Es gebe aber nach dem Bundesnaturschutzgesetz bestimmte Biotope, die unmittelbar durch das Gesetz geschützt würden, ohne daß es einer Ausweisung in der Landschaftsplanung oder in ordnungsbehördlichen Schutzverordnungen bedürfe. Diese Biotope würden jetzt neu in § 62 des Landschaftsgesetzes aufgenommen. Auch dafür solle es ein Wegegebot für das Radfahren und das Reiten geben.

Ein solches Wegegebot bestehe im übrigen jetzt schon insgesamt für den Wald; damit gebe es bereits jetzt für 26 % der Landesfläche ein Wegegebot für Radfahrer. Dies solle nun nach den Vorstellungen der Landesregierung auf die besonders schutzwürdigen Gebiete in der freien Landschaft ausgedehnt werden.

Die untere Landschaftsbehörde könne allerdings in all diesen Fällen Einzelausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck der betroffenen Landschaft nicht berührt werde. Dies könne vor allem bei Landschaftsschutzgebieten, kaum aber bei Naturschutzgebieten in Betracht kommen, die weiterhin eines strengen Schutzes bedürften.

Was das Reiten in der freien Landschaft und im Wald betreffe, so erfahre die Reitbefugnis gegenüber der jetzt geltenden Rechtslage insofern eine Ausdehnung, als sie

auch für bestimmte breite Wanderwege gelten solle, auf denen das Betreten durch die Fußgänger und das Reiten nebeneinander möglich seien. Dies sei vor allem wichtig, um zusammenhängende Reitwegenetze in der Landschaft zu schaffen. Hier habe es bisher eine Sperre gegeben: Wenn ein Wanderverein einen Weg als Wanderweg gekennzeichnet habe, sei dieser für das Reiten von vornherein ausgeschlossen gewesen. Dies habe sich für die Reiter in der Vergangenheit nicht immer als glückliche Regelung erwiesen.

Für die Reiter werde allerdings gleichzeitig die Kennzeichnungspflicht generell eingeführt und nicht mehr nur auf private Wege und Straßen beschränkt. Der Reiter müsse künftig ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen mitführen. Die Zulässigkeit der Erweiterung der Kennzeichnungspflicht sei durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt worden.

Diese Bestimmung sei aus der Durchführungsverordnung in das Landschaftsgesetz selbst übernommen worden, um auch eine Bußgeldbewehrung für diese Vorschrift einzuführen, weil Reiter zusehends nachlässiger bei der Lösung und beim Mitführen dieses Kennzeichens geworden seien.

Außerdem solle die Reitabgabe künftig unmittelbar den unteren Landschaftsbehörden zufließen; die Landschaftsbehörden benachbarter Kreise sollten dann direkt untereinander einen Ausgleich für den unterschiedlichen Bedarf herbeiführen, ohne dafür wie bisher die höhere Landschaftsbehörde, also den Regierungspräsidenten, einzuschalten.

Fünftens: gesetzlich geschützte Biotopie. Diese Vorschrift werde jetzt, wie schon erwähnt, unmittelbar aus § 20 c Bundesnaturschutzgesetz in das Landschaftsgesetz übernommen. Die gesetzlich geschützten Biotopie seien 1987 in das Bundesnaturschutzgesetz eingeführt und vom Land bisher noch nicht übernommen worden, weil man auf eine Gesamtnovellierung des Bundesnaturschutzgesetzes gewartet habe, die aber auch in dieser Legislaturperiode nicht mehr kommen werde. Insofern habe sich die Landesregierung zum Handeln gezwungen gesehen.

Der Bund habe die Ermächtigung geschaffen, daß auch landesspezifische Biotopie, die nicht im Bundesnaturschutzgesetz enthalten seien, in die Landesnaturschutzgesetze eingeführt würden. Davon mache der Gesetzentwurf Gebrauch. Es handele sich vor allem um zwei Biotoptypen, die auch für den Sport bedeutsam sein könnten: naturnahe unverbaute Bereiche stehender Binnengewässer und natürliche Felsbildungen. Erstere hätten beispielsweise Bedeutung für den Kanusport, letztere für das Klettern.

Sofern durch die Sportausübung eine nachhaltige Beeinträchtigung oder gar Zerstörung dieser Biotoptypen erfolgen könnte, wäre die Sportausübung insoweit verboten. Die untere Landschaftsbehörde könne allerdings im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies "aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls" erforderlich sei.

Sechstens: Schutz der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten nach § 64 des Landschaftsgesetzes. Diese bisher schon bestehende Vorschrift solle im Zuge der Novellierung erweitert werde, und zwar um Bäume mit Horsten und Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen für bestimmte Vogelarten. Sinn dieser Vorschrift sei es, die genannten Lebensstätten vor allen Dingen der in der roten Liste "geschützte Tier- und Pflanzenarten" aufgeführten besonders gefährdeten Arten zu schützen und den weiteren Rückgang dieser Tier- und Pflanzenarten aufzuhalten.

Nach Erkenntnis des MURL seien dies alle denkbaren Auswirkungen, die die Novelle des Landschaftsgesetzes auf den Sport haben könne; weitere habe man auch gemeinsam mit dem Kultusminister in Vorbereitung auf die heutige Sitzung nicht feststellen können.

Angesicht der vielen Punkte, von denen auch der Sport betroffen sei, bedauert der **Vorsitzende**, daß man es versäumt habe, den Sportausschuß an der Beratung des Gesetzentwurfs zu beteiligen. Wer also Änderungen an dem Gesetzentwurf wünsche, der müsse dazu den Weg über die Fraktion nutzen.

**Abgeordneter Kuckart (CDU)** betont, er habe in dem Vortrag die Erwähnung der 1992 erfolgten Verfassungsänderung vermißt, durch die der Sport als Staatszielbestimmung in die Verfassung aufgenommen worden sei. Es sei an der Zeit, daß auch die Regierung umdenke und dem Rechnung trage.

Man müsse auch darüber nachdenken, welche qualitativen Unterschiede darin lägen, wenn nach der Verfassung die Umwelt zu schützen, der Sport aber zu fördern und zu pflegen sei; ersteres sei schließlich lediglich ein passiver Vorgang.

Deshalb störe es ihn, wenn dargelegt werde, daß Sportanlagen genauso zu behandeln seien wie andere bauliche Anlagen. Diese Zeit sei vorbei; man müsse daher das Landschaftsgesetz und andere Gesetze anhand der neuen Verfassungslage überarbeiten. Um dem Willen des Gesetzgebers nachzukommen, dürfe man sich nicht auf eine

überholte EntschlieÙung aus dem Jahre 1991 beziehen, sondern müsse die Verfassungsänderung von 1992 berücksichtigen.

Vom Prinzip her habe er Verständnis für die Aussage, daß Gremien nicht zu groß sein sollten, um noch funktionsfähig zu sein. Die Arbeit eines Beirates aber werde sicher nicht dadurch gefährdet, daß seine Mitgliederzahl von 15 auf 16 erhöht werde. Also könnte man den Sport ohne weiteres an den Beiräten beteiligen.

Wenn im übrigen jemand für die Natur sei, dann seien es die aktiven Sportler; denn sie lebten von der Natur. Deswegen dürfe man sie nicht ausschließen, sondern müsse sie sich im Gegenteil zu Verbündeten machen.

Eines der größten Probleme der Menschen sei die mangelnde Bewegung. Um diese Bewegung zu ermöglichen, dürften nicht immer mehr Sportarten von der Ausübung in der Natur ausgeschlossen werden. Sonst komme es eines Tages so weit, daß, überspitzt formuliert, "die Menschen im Rollstuhl um ihre gesunde Umfeld herumfahren". Deswegen sollte man auch nicht künstlich einen Gegensatz zwischen Sport und Umwelt aufbauen, die beide als Staatszielbestimmung in der Verfassung stünden.

Über diese Dinge sollte gründlich nachgedacht werden, und er kündige an, daß seine Fraktion dies in einem entsprechenden Antrag zum Ausdruck bringen werde.

Die SPD-Fraktion habe in den letzten Wochen und Monaten den Breitensport auf ihre Fahnen geschrieben. Dann aber sollte sie ihren Worten auch Taten folgen lassen und mit dafür Sorge tragen, daß das Landschaftsgesetz nicht in der jetzt vorliegenden Fassung novelliert werde. Insofern danke er dem Referenten des MURL, daß er sehr detailliert die Fallstricke aufgezeigt habe.

**Abgeordneter Herder (SPD)** möchte wissen, inwieweit der Gesetzentwurf mit den betroffenen Verbänden abgestimmt worden sei.

Den erwähnten CDU-Antrag vom Jahre 1991 habe man seinerzeit abgelehnt, weil er singulär eine Veränderung der Beiräte zum Inhalt gehabt habe. Schon damals habe man angekündigt, im Rahmen der Beratungen über das Landschaftsgesetz darüber neu nachzudenken.

Wie man soeben gehört habe, obliege zum Beispiel den Landschaftsbehörden die Entscheidung über Ausnahmen. Dort aber sei der Sport in keiner Form beteiligt. Er sehe schon Probleme darin, wenn der Sport auf Gedeih und Verderb auf die Land-

schaftsbehörden angewiesen sei, und habe Bedenken, ob der Sport bei der notwendigen Abwägung ausreichend berücksichtigt werde.

Er regt an, nach Vorliegen des Protokolls über die heutige Anhörung im Umweltausschuß das Thema noch einmal im Sportausschuß aufzugreifen, um über bestimmte Positionen nachzudenken.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** gibt zu bedenken, ob nicht, wenn der Sport in die Beiräte aufgenommen werden wolle, viele andere Gruppen auch diesen Anspruch erhöhen. Schließlich seien in der Verfassung unter anderem auch Kunst und Kultur aufgeführt.

Er bezweifle auch, ob es für den Sport klug wäre, sich zu einem Hauptnutzer der Natur zu erklären. Zwar gebe es bestimmte Sportarten, wie etwa Wassersport, Kanufahren, Klettern, bei denen eine Naturnutzung stattfinde; dabei handele es sich aber um abgrenzbare Einzelfälle. Im großen und ganzen sei die Nutzung durch den Sport im Siedlungsbereich und nicht in erster Linie in der Natur angesiedelt.

Die jetzt vorgesehene Regelung, den Sport wie Träger öffentlicher Belange einzubeziehen, halte er für richtig. Dies sei eine Kompromißlösung, die vermutlich ausreichend sei und die dem Sport die Möglichkeit gebe, in Grenzfällen einzugreifen. Die ständige Beteiligung des Sports an Sitzungen, die sich überwiegend gar nicht mit Fragen des Sports befaßten, halte er dagegen nicht für notwendig.

Auf entsprechende Einwände des **Abgeordneten Dr. Klimke (CDU)** stellt **LMR Bauer (MURL)** klar, daß die Kennzeichnungspflicht für Pferde nicht für den Wettkampfsport gelte; sie betreffe lediglich das Freizeitreiten.

Wenn der Sport bei der Landschaftsplanung und bei der Ausweisung von Schutzgebieten wie ein Träger öffentlicher Belange beteiligt werde, dann könne er in diese Verfahren alle seine Interessen einbringen. Seines Erachtens sei dies wichtiger als die Mitarbeit in den Beiräten selbst, die nur eine beratende Tätigkeit sei; denn dort würden keine Entscheidungen getroffen.

Im übrigen sei, wenn er sich die Anhörung von heute morgen durch den Kopf gehen lasse, noch keineswegs sicher, daß die Beiräte in der Form des jetzigen Regierungsvorschlags beibehalten würden.

Eine generelle Abstimmung des Regierungsentwurfs dergestalt, daß alle Sportverbände angeschrieben worden wären, habe es nicht gegeben. Dies geschehe üblicherweise durch den Landtag. Einige aber, so unter anderem die Reitsportverbände, hätten sich von sich aus zu Wort gemeldet. Entsprechend der gemeinsamen Geschäftsordnung habe es nur eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und entsprechend dem Landschaftsgesetz eine Beteiligung des Beirates bei der obersten Landschaftsbehörde gegeben.

Der **Vorsitzende** macht zu diesem Punkt abschließend deutlich, daß er das Thema wieder auf die Tagesordnung setzen werde, sobald von den Fraktionen entsprechende Wünsche angemeldet würden.

## **2 Entwicklung des Breitensports zum Nulltarif? - SPD-Landesregierung entzieht sich ihrer Verantwortung**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/3856

Der **Vorsitzende** erinnert daran, daß nach der Überweisung des Antrags durch das Plenum am 1. Juli 1992 zwei Beratungsdurchgänge im Ausschuß, nämlich am 07.09.1992 und am 03.05.1993, stattgefunden hätten. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1993 habe er die Ausschußmitglieder darüber informiert, daß in der heutigen Sitzung die Abstimmung vorgesehen sei.

**Abgeordneter Herder (SPD)** erklärt, seine Kritik beginne bereits in der Überschrift und setze sich beim Punkt 1 der Forderungen an die Landesregierung fort. Auch die SPD würde gern mehr Sportanlagen als Infrastrukturmaßnahmen aus Städtebaumitteln bezuschussen als bisher. Aber dadurch, daß der Bund seine Städtebaumittel auf Null gekürzt habe, hätten viele Projekte, die schon bewilligt gewesen seien, aus Städtebaumitteln ausfinanziert werden müssen. Unter diesen Umständen könne das Land nicht noch zusätzliche Maßnahmen übernehmen.

Zu Punkt 2 der Forderungen habe er schon während der Haushaltsberatungen darauf hingewiesen, daß die Aussage des Abgeordneten Kuckart (CDU) im Plenum nicht